

Traumparzelle mit unverbaubarer Weitsicht in Gebertingen

sonnenbergstrasse Keine, 8725 Gebertingen, Sankt Gallen



Prix de réserve

CHF 1'950'000.-

Pas de prix fixe

Le prix est calculé comme suit (deuxième enchère la plus élevée + échelon d'enchère de 10 000 CHF = prix de vente)

Frais

Les frais du registre foncier et les taxes de transfert de propriété sont partagés (toutes les taxes sur les bénéfices, comme la taxe sur les bénéfices fonciers, sont à la charge du vendeur)

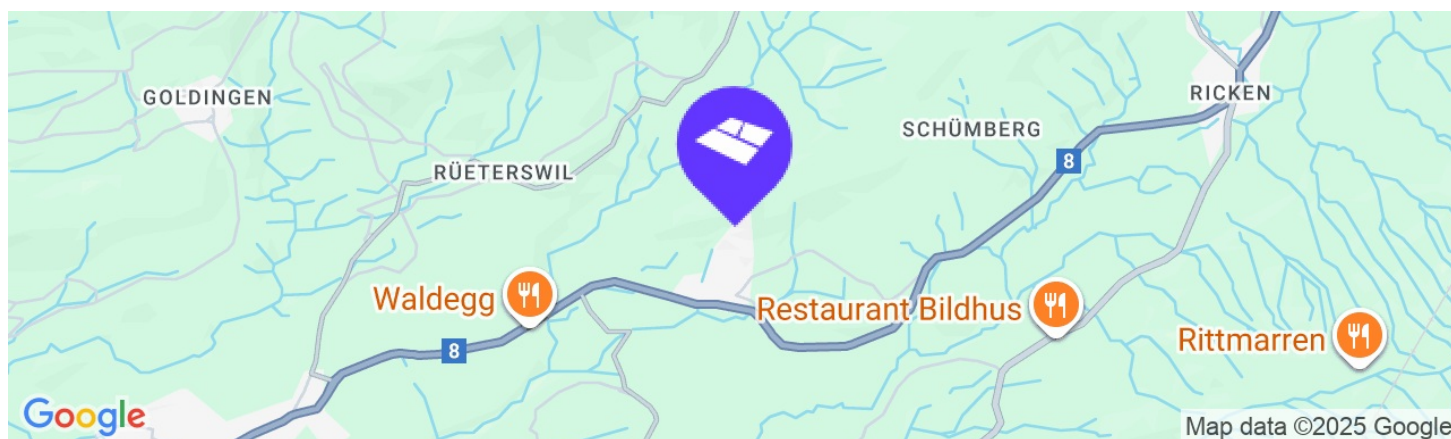
Informations importantes

Tous les documents pertinents émanent du vendeur et ont été partiellement traités uniquement dans le cadre de la procédure d'anonymisation.

Détails

Grandeur du terrain:	3'046 m ²
Numéro de parcelle:	417E
Zone:	W 10.5
Aménagement:	Partiellement viabilisé
Catégorie:	Terrain d'habitation
Crèche la plus proche à:	700 m
École primaire la plus proche à:	4'000 m
Transports en communs les plus proches à:	6'500 m
Commerces les plus proches à:	9'000 m

Lieu



Description

Traumparzelle mit unverbaubarer Weitsicht in Gebertingen

Als eine der letzten verfügbaren Parzellen in spektakulärer Panoramalage bietet dieses Grundstück ideale Voraussetzungen für ein renditestarkes und gefragtes Projekt. Die unverbaubare Weitsicht auf den Zürichsee, die Linthebene und die Glarner Alpen unterstreicht den exklusiven Charakter.

Dieser Ort profitiert von der perfekten Kombination aus einem ruhigen, familiären und ländlichen Wohnen und der Nähe zu Zürich, Rapperswil, Schwyz und Uznach. Gelinde gesagt: «Arbeiten in einem der Wirtschaftszentren der Schweiz und somit von hohen Salären profitieren und wohnen im familiären Naturparadies» – und dies bei stetig sinkenden Steuerfüssen (von 123% (2013) auf 103% (2025)) und wachsender Bevölkerung.

Vorteile des Grundstücks:

- Die Hanglage ermöglicht eine harmonische, aufeinander abgestimmte Bebauung ohne Aussichtsverlust
- Rarität trifft auf überzeugende Verkaufsargumente: eine atemberaubende Weitsicht, ein gehobenes Wohngebiet mit spürbarer Privatsphäre, gepaart mit den ländlichen und idyllischen Vorzügen.
- Ein lukratives Investment mit grossem Renditepotenzial und Aussicht auf Wertsteigerung in der Zukunft

Vorzüge der Gemeinde und Region:

- Nähe zu Tausenden von Arbeitsplätzen
- hohe Lebensqualität, vollständige Infrastruktur und gutes Gewerbe- sowie Versorgungsangebot
- medizinische Grundversorgung und ein lückenloses Bildungsangebot vom Kindergarten bis zur Oberstufe
- Berufsschule, Gymnasium, Spitäler, Autobahnanschluss und Fernverkehrsbahnhöfe befinden sich in den Nachbargemeinden Wattwil und Uznach.
- Ausgewogene Bevölkerungsstruktur, aktives Dorfleben mit vielen Vereinen; breites Freizeit- und Kulturangebot, gefördert durch die Gemeinde.
- Vielfältige Natur mit Wander- und Bikewegnetz, bewirtschafteten Alpen und grossen Waldflächen. Auf dem Rücken laden Langlaufloipen auf der Passhöhe, Skilift beim Bildhus und eine Schlittelpiste zum Austoben ein. Beliebt ist auch das Freibad (Gommiswald).
- Die Feriendestinationen im Toggenburg sind rasch erreichbar – Lifestyle pur!

Solche Lagen sind rar und begehrt. Besichtigen Sie das Grundstück und sichern Sie sich dieses Juwel.

Informations légales

Tous les documents ont été fournis par le vendeur et relèvent de sa responsabilité. Nous vous invitons à vous renseigner plus en détail directement dans nos CONDITIONS DE SERVICE EN VIGUEUR (CSV). Commission d'attribution de 1.5 % (hors TVA 8,1 %) par partie (double commission) pour une transaction réussie.

Table des matières

Extrait de registre foncier

Auszug

Plan cadastral

Plan

ÖREB-AUSZUG



Eingang:	Tagebuch / Beleg Nr.
Zeit:	Unterbelege:
Rechnung Nr.	Eingetragen (Visum):

Grundbuchamt

Grundbuchkreis Ernetschwil

verkauft an

vertreten durch das einzelzeichnungsberechtigte Mitglied des Verwaltungsrates Hasani Boletin,
geboren 21.03.1987, männlich, von Steinmaur ZH, Haagwiesenstrasse 4, 8155 Niederhasli



Grundbuch Ernetschwil Gemeinde Gommiswald

Liegenschaft Nr. 417, E-GRID CH970277888370

Plan Nr. 22E, Gebertingen

3'046 m², Acker/Wiese/Weide (3'046 m²)

Mutationsnr. LS032400, 08.06.2015 Beleg 72

Erwerbstitel

Erbgang 07.03.2014 Beleg 44

Anmerkungen

Keine

Vormerkungen

Keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten

Recht: Quellenrecht

zulasten Grundstück Nr. 424

28.11.1969 Beleg 88, ID 07.111

Recht: Wasserdurchleitungsrecht

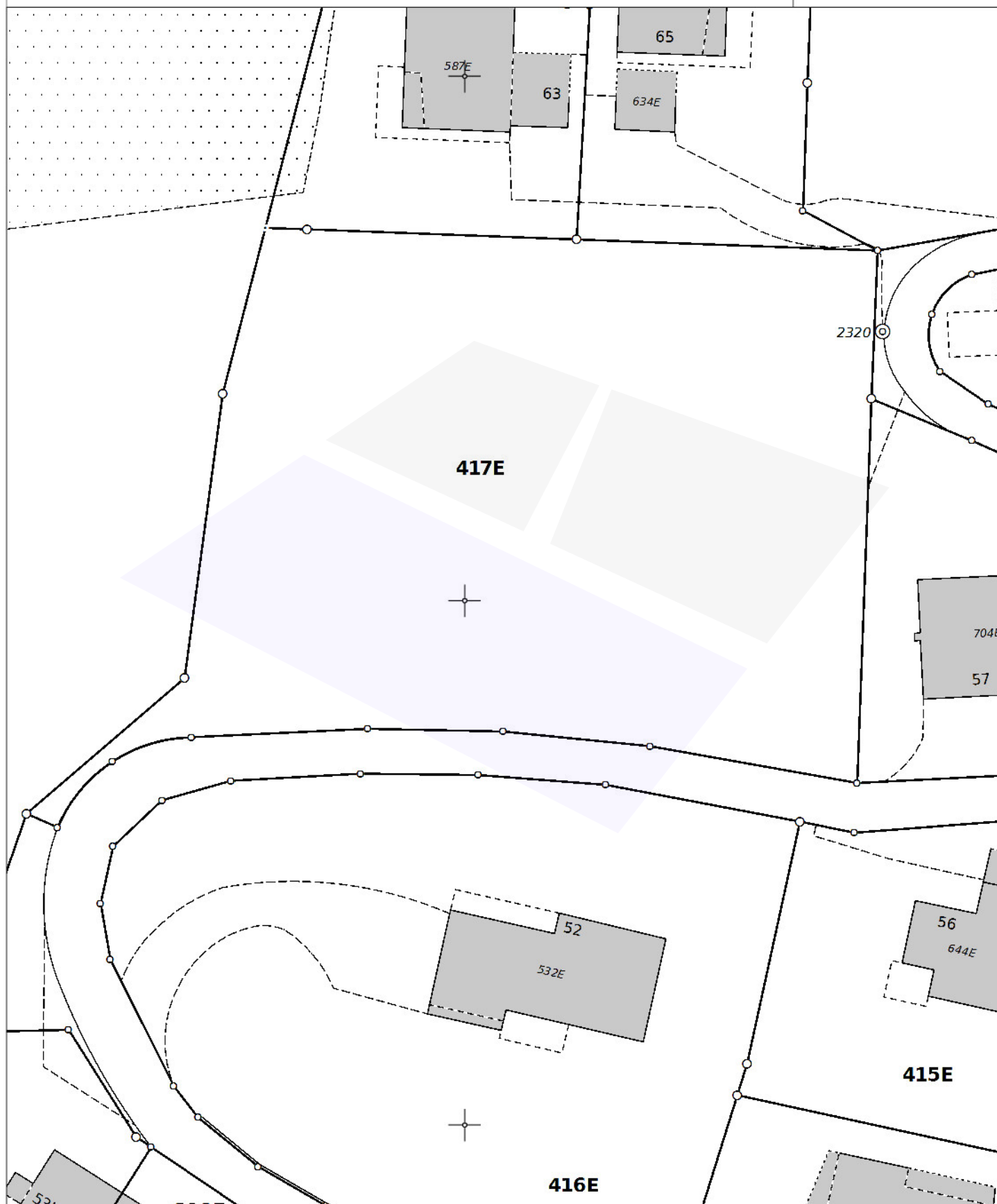
zulasten Grundstück Nr. 548

28.11.1969 Beleg 88, ID 07.112

Grundpfandrechte

Keine



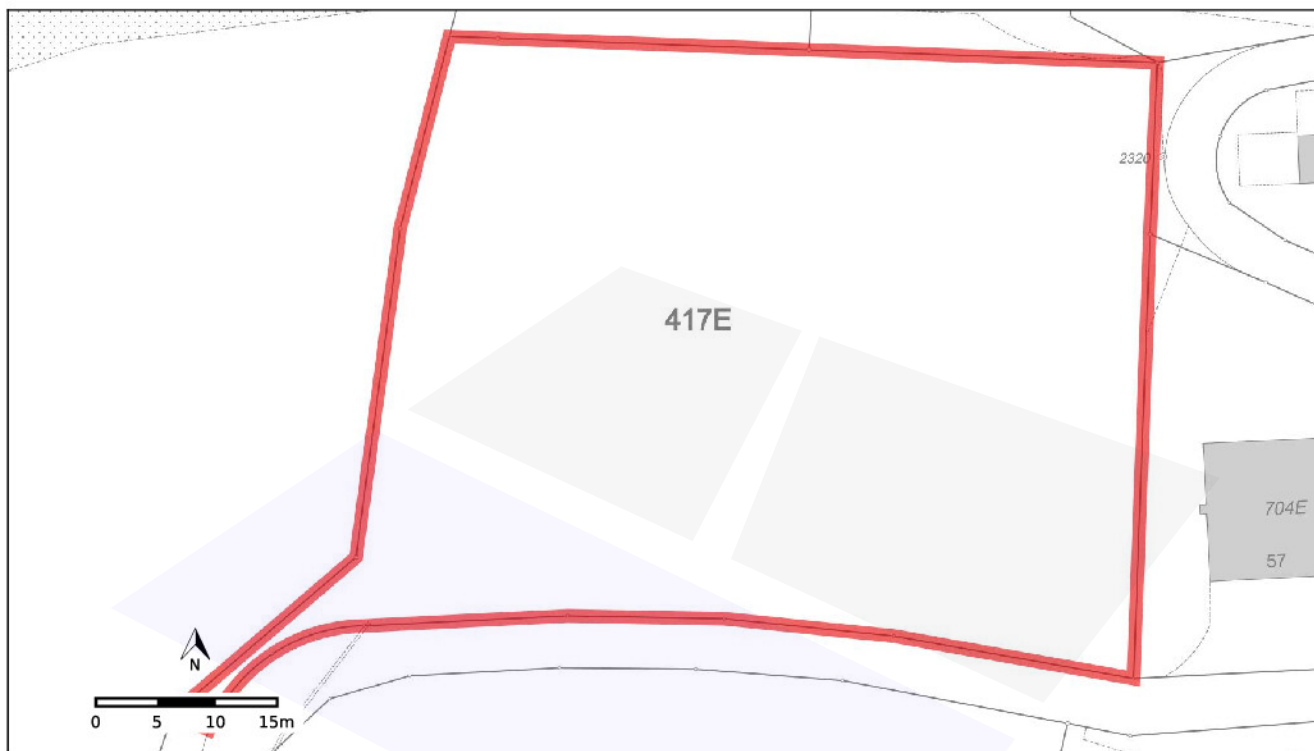


Die Nutzung des Planes für gewerbliche Zwecke und für Veröffentlichungen ist bewilligungspflichtig.

Die unterstrichenen Parzellennummern haben zufolge pender Mutationen zum Teil Grenzen, die noch nicht rechtskräftig sind.

25.2.2019
Der Nachführungsgeometer
L. Domeisen

Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Grundstück-Nr	417E
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH970277888370
Gemeinde (BFS-Nr.)	Gommiswald (3341)
Grundbuchkreis	Ernetswil
Fläche	3046 m ²
Stand der amtlichen Vermessung	14.11.2025

Auszugsnummer	e833f59a-425d-4e04-bf33-3e1e2bb94f0e
Erstellungsdatum des Auszugs	14.11.2025
Katasterverantwortliche Stelle	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Lämmli brunnenstrasse 54 9001 St.Gallen https://www.sg.ch/bauen/raumentwicklung.html



Übersicht ÖREB-Themen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 417E in Gommiswald, Ernetschwil betreffen

Seite

4	Nutzungsplanung Zonenplan
5	Gewässerraum: Zusatzinformation Gewässerraum (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. b ÖREBKV)
6	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Kantonale Planungszone
Kommunale Planungszone
Nutzungsplanung Sondernutzungspläne: Kantonale Sondernutzungspläne inkl. Baulinien nach PBG
Nutzungsplanung Sondernutzungspläne: Kantonale Sondernutzungspläne inkl. Baulinien nach WBG
Nutzungsplanung Sondernutzungspläne: Kommunale Sondernutzungspläne inkl. Baulinien nach PBG
Nutzungsplanung Sondernutzungspläne: Kommunale Sondernutzungspläne inkl. Baulinien nach WBG
Nutzungsplanung Schutzverordnung Naturobjekte
Nutzungsplanung Schutzverordnung Kulturobjekte
Nutzungsplanung Spezielle Schutzverordnung
Projektierungszonen Nationalstrassen
Baulinien Nationalstrassen
Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
Baulinien Eisenbahnanlagen
Projektierungszonen Flughafenanlagen
Baulinien Flughafenanlagen
Sicherheitszonenplan
Kataster der belasteten Standorte
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs
Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs
Grundwasserschutzzonen
Grundwasserschutzzonen
Gewässerraum: Kantonaler Gewässerraum nach WBG
Gewässerraum: Kommunaler Gewässerraum nach PBG
Gewässerraum: Kommunaler Gewässerraum nach WBG
Statische Waldgrenzen
Waldabstandslinien
Waldreservate
Stockgrenzen
Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher
Baulinien Starkstromanlagen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind



Baulinien nach Strassengesetz
Gemeindestrassenplan
GSP, Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege

Allgemeine Informationen

Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton St. Gallen ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Massgeblich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Weitere Informationen zum ÖREB-Kataster finden Sie unter www.cadastre.ch

Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch

Zusätzlich zu den Angaben in diesem Auszug können Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch angemerkt sein.

Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Gewässerräume

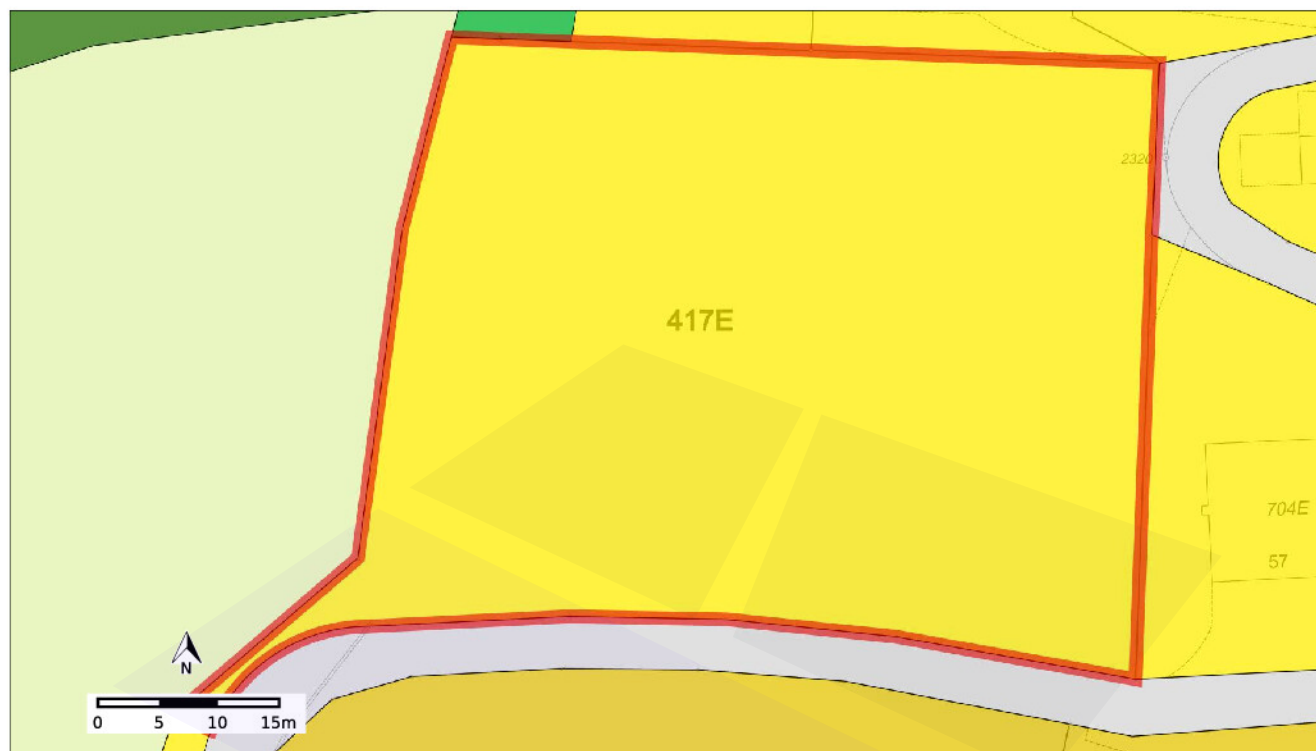
Im ÖREB-Kataster des Kantons St.Gallen werden im Thema Gewässerraum nur die konkret ausgeschiedenen Gewässerräume abgebildet. Wo das noch nicht erfolgt ist, gelten die Abstände der nur generell abstrakt formulierten Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (SR814.201). Deshalb ist zu beachten, dass trotz einer Auflistung des Themas "Gewässerraum" im ÖREB-Auszug unter "nicht betroffen" das Grundstück von einer entsprechenden generellen Einschränkung betroffen sein kann. Die potentiellen Gewässerräume nach Übergangsrecht sind als Zusatzinformation verfügbar.

Um einen aktualisierten
Auszug aus dem ÖREB-
Kataster zu erhalten,
scannen Sie bitte den QR-
Code.



Nutzungsplanung Zonenplan

Rechtskräftig

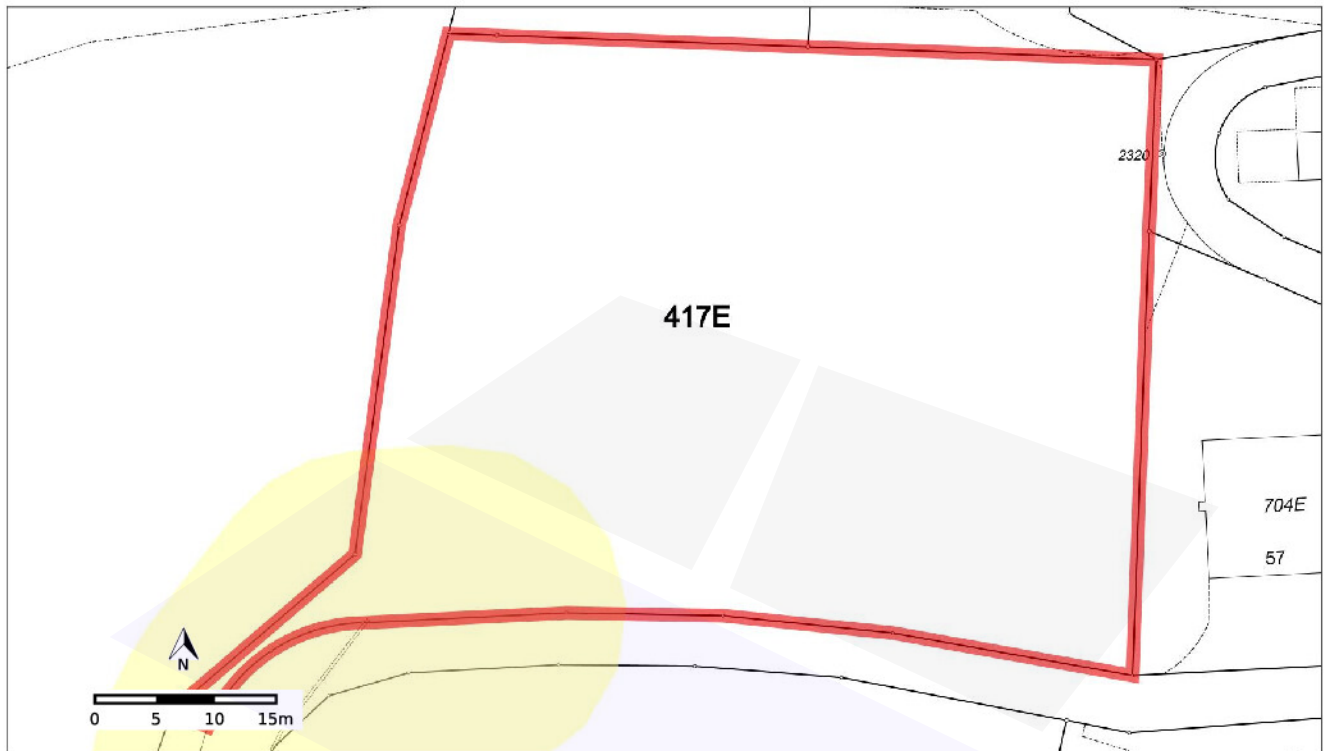


	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	Wohnzone niedrige Dichte W 10.5	3046 m²	100.0%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Freihaltezone Ortsplanung iB FiB O		
	Hinweis Verkehrsfläche iB VF iB		
	Hinweis Wald WA		
	Landwirtschaftszone L		
	Wohnzone niedrige Dichte W 11.0		
Rechtsvorschriften	Baureglement, 2018-4801 https://oereblex.sg.ch/api/attachments/770 https://oereblex.sg.ch/api/attachments/771 https://oereblex.sg.ch/api/attachments/772 https://oereblex.sg.ch/api/attachments/773 Zonenplan - Genehmigung, 2018-4812 https://oereblex.sg.ch/api/attachments/1169		
Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700 https://www.lexfind.ch/tolv/254995/de Planungs- und Baugesetz (PBG), sGS 731.1 https://www.gesetzessammlung.sg.ch/api/de/versions/3473/pdf_file_with_annexes Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV), sGS 731.11 https://www.gesetzessammlung.sg.ch/api/de/versions/3740/pdf_file_with_annexes		
Weitere Informationen und Hinweise	-		
Zuständige Stelle	Gemeinde Gommiswald https://www.gommiswald.ch		



Gewässerraum: Zusatzinformation Gewässerraum (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. b ÖREBKV)

Rechtskräftig

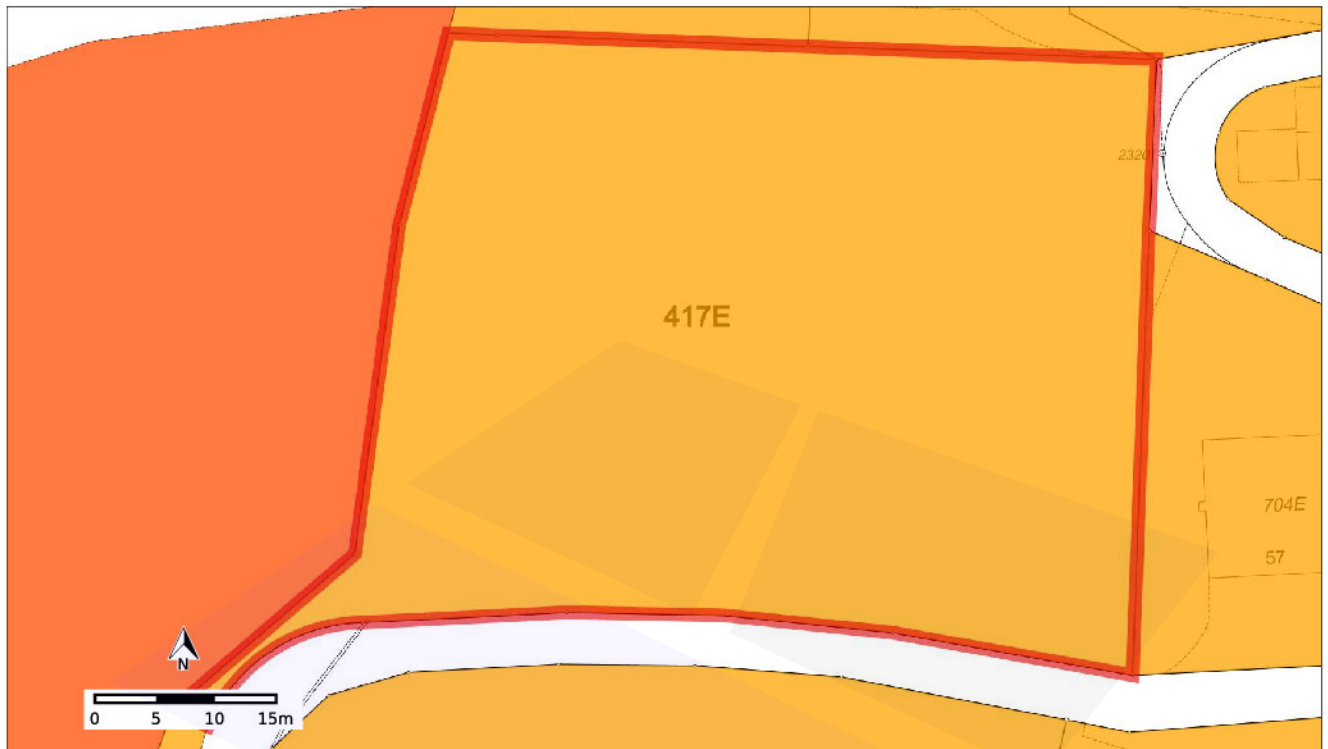


	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	 Potenzieller Gewässerraum nach Übergangsrecht	309 m ²	10.1%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	-		
Rechtsvorschriften	Gewässerräume nach Übergangsrecht https://oereblex.sg.ch/api/attachments/19526		
Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), SR 814.20 https://www.lexfind.ch/tolv/254875/de Gewässerschutzverordnung (GSchV), SR 814.201 https://www.lexfind.ch/tolv/254876/de		
Weitere Informationen und Hinweise	-		
Zuständige Stelle	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation https://www.sg.ch/bauen/raumentwicklung.html		



Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	 Empfindlichkeitsstufe II	3046 m²	100.0%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	 Empfindlichkeitsstufe III		
Rechtsvorschriften	Baureglement, 2018-4801 https://oereblex.sg.ch/api/attachments/770 https://oereblex.sg.ch/api/attachments/771 https://oereblex.sg.ch/api/attachments/772 https://oereblex.sg.ch/api/attachments/773 Zonenplan - Genehmigung, 2018-4812 https://oereblex.sg.ch/api/attachments/1169		
Gesetzliche Grundlagen	Lärmschutz-Verordnung (LSV), SR 814.41 https://www.lexfind.ch/tolv/250001/de Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung, sGS 672.11 https://www.gesetzessammlung.sg.ch/api/de/versions/3791/pdf_file_with_annexes		
Weitere Informationen und Hinweise	-		
Zuständige Stelle	Gemeinde Gommiswald https://www.gommiswald.ch		



Begriffe und Abkürzungen

Änderungen: Bei Änderungen handelt es sich um geplante oder neue ÖREB, welche ab der öffentlichen Auflage im ÖREB-Kataster geführt werden können. Änderungen können je nach rechtlicher Grundlage mit der öffentlichen Auflage bereits eine Vorwirkung entfalten.

Baugesetz: Das alte Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (BauG) des Kantons St.Gallen vom 06.06.1972 (sGS 731.1) ist bis zur vollständigen Ablösung der kommunalen Nutzungsplanungen nach dem neuen Planungs- und Baugesetz (PBG) weiterhin teilweise gültig.

Baulinien Eisenbahnanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Flughafenanlagen widersprechen.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

Baulinien Starkstromanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Starkstromanlagen widersprechen.

BFS-Nr.: Gemeindenummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis; Eine vom schweizerischen Bundesamt für Statistik mit dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis im Jahre 1986 erstmals vergebene Zahl, die der eindeutigen Bezeichnung von territorialen Einheiten im Einzugsbereich der Schweiz dient.

E-GRID: Eidgenössischer Grundstücksidentifikator; Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die es erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren, und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

Eigentumsbeschränkung: Der Zweck aller Eigentumsbeschränkungen ist die Wahrung von Interessen anderer Personen, denen jene des Eigentümers sich in bestimmter Beziehung unterordnen müssen. Dies sind entweder die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die Nachbarn, oder auch weitere Kreise von Privatpersonen oder endlich die Allgemeinheit selber, der Staat. Die Beschränkungen zugunsten der Nachbarn oder weiterer Privatpersonen sind regelmässig privatrechtlicher, jene zugunsten der Allgemeinheit öffentlich-rechtlicher Natur.

Fuss- Wander- und Radwegplan: Im Fuss-, Wander- und Radwegplan (FWR-Plan) gemäss Strassengesetz (StrG, sGS 732.1) legen die Gemeinden die Fuss-, Wander- und Radwegnetze im Strassenplan fest.

Gemeindestrassenplan: Mit dem Gemeindestrassenplan (GSP) legen die Gemeinden die Klassierung der Gemeindestrassen und -Wege und die der Strasse gewidmeten Flächen gemäss kantonalem Strassengesetz (StrG, sGS 732.1) fest.

Gesetzliche Grundlage: Gesetz, Verordnung etc., das generell-abstrakt ist (generell für die Person, die nicht bekannt ist, abstrakt, weil der Perimeter ohne Karte definiert ist) und auf Bundesebene, auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen worden ist und die bloss eine allgemeine Rechtsgrundlage der Eigentumsbeschränkung darstellen. Die gesetzliche Grundlage ist nicht Teil des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster enthält aber Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Gewässerraum: Fliessgewässer können nur wieder naturnäher werden, wenn ausreichend Raum in den Schutz der Gewässer miteinbezogen wird. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende Anlagen haben jedoch Bestandesgarantie.

Grundwasserschutzareale: Von der Gemeinde festgelegte Areale, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind und in dem keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzonen: Grundwasserschutzzonen, in denen gewährleistet werden soll, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Kataster der belasteten Standorte: Der Kataster enthält Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, die saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

Katasterverantwortliche Stelle: Die katasterverantwortliche Stelle im Kanton erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geoportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.

KbS: Kataster der belasteten Standorte



Lärmempfindlichkeitsstufen: Empfindlichkeitsstufen werden festgelegt, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

Mittelbare Eigentumsbeschränkungen: Mittelbar öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen können durch einen entsprechenden Verwaltungsakt in einer individuell-konkreten Verfügung, einer generell-konkreten Allgemeinverfügung oder gar einer generell-abstrakten Verwaltungsordnung konkretisiert werden und entfalten damit ihre Wirkung auf ein Grundstück.

Nutzungsplanung: Festlegung der Verwendung einzelner Bodenflächen für bestimmte Zwecke (z. B. Landwirtschaft, Siedlung, Wald).

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Planungs- und Baugesetz: Aktuelles Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons St.Gallen vom 05.07.2016 (sGS 731.1), in Vollzug ab 1. Oktober 2017.

Planungszonen: Zone, die ein genau bezeichnetes Gebiet umfasst, für das ein Nutzungsplan angepasst werden muss oder noch keiner vorliegt, und innerhalb derer nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschwert.

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

Projektierungszonen Flughafenanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Nationalstrassen: Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Nationalstrassen widersprechen.

Rechtsvorschrift: Generell-konkrete Rechtsnorm, die zusammen mit den ihr zugeschriebenen Geobasisdaten die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreibt und innerhalb desselben Verfahrens verabschiedet worden ist.

Schutzverordnung Kultur: Die von den Gemeinden erlassenen Schutzverordnungen bezeichnen die geschützten Kulturobjekte und legen deren Schutz fest.

Schutzverordnung Natur: Die von den Gemeinden erlassenen Schutzverordnungen bezeichnen die geschützten Naturobjekte und legen deren Schutz fest.

Schutzverordnung Spezielle: Zusätzlich oder anstelle der Schutzverordnung über die ganze Gemeinde legen die Gemeinden in speziellen Schutzverordnungen den Schutz von Natur- und/oder Kulturobjekten für ein begrenztes Gebiet mit teilweise eigenen Schutzbestimmungen fest.

Sicherheitszonenplan: Zonenplan, in dem die Sicherheitszonen dargestellt sind und aus dem die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.

Statische Waldgrenzen: Statische Waldgrenzen müssen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

Stockgrenzen: Die Stockgrenzen werden im Kanton St.Gallen in der Regel zusammen mit den Waldgrenzen erlassen und definieren den Rand der Bestockung ohne den Krautsaum. Sie definieren die Bezugslinie für die gesetzlichen Waldabstände.

Unmittelbare Eigentumsbeschränkungen: Unmittelbar öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sind Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen, die sofort auf ein Grundstück wirken. Sie stützen sich auf entsprechende Gesetze und Verordnungen, so dass ein weiterer behördlicher Vollzug (Begründungsakt, rechtsbegründeten Eintrag im Grundbuch, usw.) nicht nötig ist.

Vorwirkung: Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bauvorhaben in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen.



Waldabstandslinien: Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

Waldreservate: Geschützte Waldfläche, die der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient.

Wasserbaugesetz: Wasserbaugesetz (WBG) des Kantons St.Gallen vom 17.05.2009, in Vollzug seit 01.01.2010 (sGS 734.1)

Zusatzinformation: Zusatzinformationen sind gemäss Artikel 8b ÖREBKV unverbindliche Informationen (Änderungen an ÖREB, weitere Geobasisdaten, Hinweise) und nicht Bestandteil des rechtskräftigen Inhaltes des ÖREB-Katasters. Sie können unmittelbare und mittelbare, also potenzielle Eigentumsbeschränkungen sein, welche in entsprechenden behördlichen Verfahren berücksichtigt werden und zu entsprechenden Eigentumsbeschränkungen führen können.

Zuständige Stelle: Durch die Gesetzgebung bezeichnete Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist.

